

Vereinsregistrauszug zum Stichtag 27.07.2026

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 1627414615

Vereinsdaten

Name CIRAS Institute - Verein zur Förderung interdisziplinärer Forschung und angewandter Wissenschaft Kurz: CIRAS Institute
Sitz Wien (Wien)
c/o
Zustellanschrift 1190 Wien, Grinzingr Allee 3/11
Land Österreich
Entstehungsdatum 30.06.2026
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Verein wird nach außen durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. Im Fall der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird der Verein durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär vertreten. Ist auch diese Person verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
Schriftliche Ausfertigungen und rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung unterzeichnet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär; ist auch diese Person verhindert, unterzeichnet die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 01.05.2026 - 30.04.2030 (Funktionsperiode)
Familiennamen Schmitt
Vorname Thorsten
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Generalsekretärin

Vertretungsbefugnis 01.05.2026 - 30.04.2030 (Funktionsperiode)
Familiennamen Jelenska
Vorname Katarzyna
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Finanzreferent

Vertretungsbefugnis 01.05.2026 - 30.04.2030 (Funktionsperiode)
Familiennamen Hartmann
Vorname Lothar
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f. Inneres IV/DDS**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 27. Juli 2026 \ 23:25:17**